



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.09.2022

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	27.09.2022	beschließend

Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Alexander Hauser mit Wirkung zum 01.01.2023 die Funktion des beauftragten Kämmerers zu übertragen. Die Übertragung der Funktion gilt längstens bis zur erneuten Bestellung einer/s Kämmerin/Kämmerers.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2022 wird der bisherige beauftragte Kämmerer und Fachbereichsleiter des Fachbereiches 3, Herr Jürgen Hülser in den Ruhestand versetzt (Drucksache 17/371).

Mit gleicher Drucksache wurde der Bürgermeister beauftragt ein Nachbesetzungsverfahren durchzuführen.

Im Ergebnis konnte sich Herr Hauser im Auswahlverfahren als geeigneter Bewerber durchsetzen. Die Bestellung zum Fachbereichsleiter des Fachbereiches 3 erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2023.

Im Sinne des Punkt 2 des Beschlussvorschlages der Drucksache 17/371 ist dem Stadtrat die Angelegenheit zur Übertragung der Funktion des beauftragten Kämmerers zur Beschlussfassung nunmehr vorzulegen.

Nach § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) besteht nur für kreisfreie Städte die Verpflichtung, eine Beigeordnete/einen Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer zu bestellen. In den übrigen Gemeinden kann eine Kämmerin/ein Kämmerer bestellt oder beauftragt werden. Im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde die Funktion der/des beauftragten Kämmerin/Kämmerers materiell der der/des bestellten Kämmerin/Kämmerers gleichgestellt.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass sich der Stadtrat die Beauftragung der Kämmerin/des Kämmerers im Rahmen der Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Da es sich bei der Funktion um eine herausgehobene Stellung handelt, wird es als begründet erachtet, die Beauftragung mit einem Ratsbeschluss zu hinterlegen.

Haarmann